

Hygiene- und Sicherheitshinweise zur Teilnahme an individuellen Stadtführungen und -rundfahrten

gemäß der Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg (<https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/aktuelle-corona-verordnung-des-landes-baden-wuerttemberg/>), die am 24.11.2021 in Kraft getreten ist.

Liebe Gäste,

wir freuen uns, dass Sie sich für eine unserer Stadtführungen interessieren. Zu Ihrer Sicherheit und der unserer Gästeführer*innen möchten wir Sie auf die aktuellen Corona-Bestimmungen hinweisen:

Warnstufe: Die Warnstufe wird ausgerufen, wenn die **Hospitalisierungsinzidenz** an fünf Werktagen in Folge den Wert von **1,5** erreicht oder überschreitet oder die Auslastung der **Intensivbetten** in Baden- Württemberg an zwei aufeinanderfolgenden Werktagen den Wert von **250** erreicht oder überschreitet.

Alarmstufe: Die Alarmstufe wird ausgerufen, wenn die **Hospitalisierungsinzidenz** an fünf Werktagen in Folge den Wert von **3** erreicht oder überschreitet oder die Auslastung der **Intensivbetten** in Baden- Württemberg an zwei aufeinanderfolgenden Werktagen den Wert von **390** erreicht oder überschreitet.

Alarmstufe II: Die Alarmstufe II wird ausgerufen, wenn die **Hospitalisierungsinzidenz** an fünf Werktagen in Folge den Wert von **6** erreicht oder überschreitet oder die Auslastung der **Intensivbetten** in Baden- Württemberg an zwei aufeinanderfolgenden Werktagen den Wert von **450** erreicht oder überschreitet.

Stand: 24. November 2021

– weitere **Informationen**, **Inzidenzen** und **FAQ** auf www.Baden-Württemberg.de

Grundsätzlich gilt:



Abstand halten



Hygiene praktizieren



Medizinische Maske tragen



Corona-App nutzen



Regelmäßig lüften

Für unsere Stadtrundgänge und -rundfahrten gilt:

	Basistufe	Warnstufe	Alarmstufe	Alarmstufe II
Stadtrundgang	3G	3G	2G	2G+
Stadtrundfahrt	3G	3G nur PCR-TEST	2G	2G+

Legende



Datenverarbeitung erforderlich



Hygienekonzept erforderlich



Regelungen der Maskenpflicht beachten



3G

Nachweislich geimpft, genesen oder getestet (vermerkt wenn PCR-Test erforderlich ist)



2G

Nachweislich geimpft oder genesen



2G+

Nachweislich geimpft oder genesen und **zusätzlich** tagesaktueller negativer Schnell- oder PCR-Test erforderlich (kein Selbsttest möglich)

Ausnahmen von der PCR-Pflicht und 2G-Beschränkung

- » Kinder bis einschließlich 5 Jahre
- » Kinder bis einschließlich sieben Jahre, die noch nicht eingeschult sind
- » Grundschüler*innen, Schüler*innen eines sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrums, einer auf der Grundschule aufbauenden Schule oder einer beruflichen Schule (Testung in der Schule)
- » Personen bis einschließlich 17 Jahre, die nicht mehr zur Schule gehen (negativer Antigen-Test erforderlich)
- » Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können (ärztlicher Nachweis notwendig, negativer Antigen-Test erforderlich)
- » Personen, für die es keine allgemeine Impfpflicht der Ständigen Impfkommission (STIKO) gibt (negativer Antigen-Test erforderlich)
- » gilt nur noch bis 10. Dezember 2021: Schwangere und Stillende, da es für diese Gruppen erst seit dem 10. September 2021 eine Impfpflicht der STIKO gibt (negativer Antigen-Test erforderlich)

Weitere Hinweise

Personen mit akuten Erkältungssymptomen wie trockenem Husten, Störung des Geschmacks- und Geruchssinns, Fieber ab 38°C dürfen nicht an einer Stadtführung teilnehmen, um andere Teilnehmer*innen und die Gästeführer*innen nicht zu gefährden. Die Gästeführer*innen haben sonst die Möglichkeit, diese von einer Tour auszuschließen.

Sollten Sie zur Risikogruppe im Sinne der Empfehlung des Robert-Koch-Institutes gehören, weisen wir Sie darauf hin, dass Sie sich durch eine Teilnahme am Rundgang bzw. der Rundfahrt einer besonderen Gefährdung aussetzen könnten.

Datenerfassung zur Eindämmung der Pandemie

Wir sind als Veranstalter gemäß der Corona-VO verpflichtet, eine Teilnahmeliste zu führen, die Name, Anschrift und Telefonnummer aller Teilnehmerinnen und Teilnehmer enthält. Diese dient ausschließlich zur Ermöglichung der Nachverfolgung von Infektionen. Ihre im Vorfeld einer Führung aufgenommenen Daten werden für die Dauer eines Monats ab Beginn der Veranstaltung geschützt vor Einsichtnahme durch Dritte für die zuständigen Behörden vorgehalten und diesen auf Anforderung übermittelt sowie unverzüglich nach Ablauf der Frist sicher und datenschutzkonform vernichtet. Die Bestimmungen der Art. 13, 15, 18 und 20 der Datenschutz-Grundverordnung zur Informationspflicht und zum Recht auf Auskunft zu personenbezogenen Daten finden gemäß Corona-VO keine Anwendung. Sie sind verpflichtet, die geforderten Angaben vollständig und wahrheitsgemäß zu machen und auf Verlangen unseres Personals ein amtliches Ausweispapier zur Überprüfung Ihrer Angaben vorzulegen.

Bezahlung

Per Rechnungsstellung und Überweisung. In Ausnahmefällen besteht die Möglichkeit zur Barzahlung beim Gästeführer*in. Bitte sprechen dies bei der Buchung mit uns ab.

Ohne Einhaltung der nötigen Voraussetzungen und Angabe der benötigten Informationen ist eine Teilnahme an der Stadtführung bzw. -rundfahrt leider nicht möglich!

Vielen Dank für Ihr Verständnis!

Ihre Tourist Information Mannheim